

Hochzeit-Ordnung/ 6.

Der
Stadt Danzig/

Wie dieselbe von Einem Hochweisen
Rath jedermänniglich zum Besten von
nu an einzuführen und zu halten
ist geschlossen worden.



Bedruckt bey Sel. Georg Rheten Witwe/
Durch David Fridrich Rheten.
Im Jahr 1657.

200.

Handwritten text in a historical script, possibly Cyrillic, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is significantly faded.



LIBRARY
A. A. N.
TEKA
C. R. S. K. A.



An Sonn- und hohen Fest-Tagen
sollen hinfüro keine Hochzeiten ange-
settellet werden.

Demnach aber bissher andes Bräu-
tigams und der Braut nächsten Freunden/ so
wol von Sammet und Seidenen Kleidern/ als
auch Kollern/ Hembden/ Kränken; Wie auch
dem Gesinde von allerley materien (dadurch viel
Geld verspillert worden) Verehrungen gesche-
hen / so sollen alle dergleichen Geschenke hies
mit auffgehoben / und verboten seyn. Dar-
unter aber gleichwol nicht gemeynet/ die jenigen
Kränklein / welche den beyden Jungfern / die
neben der Braut gehen / und den Gesellen/
welche den Braut-Tanz verrichten / geschen-
ket werden / nur daß hierin gebührliche
Mäßigkeit gehalten werde: Die jenigen az-
ber/ so erwehnte Sagung nicht halten / sollen

20. Thlr. zur Straffe der Erb. Wette verfallen seyn. Würde aber jemand vermeynen bey solcher Zeit einige Gutthätigkeit dem Gesinde zu bezeigen/so mag dasselbe geschehen mit einem geringen Kleid von 20. bis 30. Fl. oder so viel barem Geld zum höchsten / bey der poen von 6. Thaler / da gedachte Summa überschritten würde.

Fürnemlich sol der Bräutigam ermahnet seyn/mit den Hochzeitgaben gegen der Braut sich zu mässigen / also das dieselbe sich/was den Schmuck betrifft / nicht weiter erstrecken mögen / denn zum höchsten / auff einerley Art güldene Ketten umb den Hals / und eine Leibkette / alles von mittelmässiger Würde ; sollen hienit die Perlen / Klenodien / Arm und Hals Bände mit Edelgesteinen besetzt / gänzlich verboten seyn/bey der Poen 50. Flor. Ungrisch.

Der Hochzeit-Gäste sollen nicht über 60. Personen seyn/worin aber die von der Oberkeit/wie auch bis zu sechs zehen Personen zum
höch



höchsten von den nächsten Verwandten / nicht
mit gerechnet werden. Im widrigen Fall / sol
für eine ledwede Person / welche sich über die an-
gesetzte Zahl einfinden möchte / ein Fl. Ungrißch
zur Straff gezahlet werden.

Die Trauwungen sollen angestellet
werden in der Kirche zwischen 10. und 11. im
Hause aber zwischen 11. und 12. Uhren vormit-
tages / damit die fürnemste Taffel auff dem
Eigerschlag 12. die Braut-Taffel aber umb
halb Eins mit Speisen besetzt / und alsdan die
Tische von den Gästen ohne längern Verzug
eingenommen werden. Zu welchem Ende die
gratulationes bey dem Eintreten in dem Hoch-
zeit-Hause mit wenigen Worten / allem an die
Braut und dem Bräutigam verrichtet werden
sollen. Die Frauen aber und Jungfern / wer-
den die Zeit zugewinnen / das Glückwünschen
nur einstellen / und es bey der alten Weise be-
wenden lassen. So sol auch nach benannten
Stunden keine Trauung geschehen / es sey dann /
daß mehr als eine Hochzeit in einem Kirchspiel
vorfallen möchte.

Uij

Zm

Im Hochzeitmahl sollen an Speisen nicht über sieben Gerichte / noch mehr / denn nur einerley Art von den beyden kostbaren Fischen / nemlich Schmerlen oder Lachsforen aufgetragen werden; Auch nicht mehr den zum höchsten zweyerley Wein zu gelassen / der Ungersche aber hiemit ganz verboten seyn. Würde darwieder gehandelt werden / so soll für ieder Gerichte über die verordnete Zahl zur Straffe gegeben werden 10. Thaler / von beyderley Sorten Fische gebrauch / auch zehen Thaler / und dann wann auch im Wein die Ordnung nicht gehalten / auch zehen Thaler verfallen seyn.

Gleichfals sollen hinfuro nicht zugelassen seyn / die candisirte, condirte und dergleichen in hohen Preiß steigende tewre confituren: Dagegen an dero Stelle zugebrauchen seyn / die von Alters übliche und gewöhnliche wolfeilere Confecten und Nachtisch-Kost / als Obstgewächse / und allerley Gebackenes von Kuchen / jedoch nur auff acht oder zum höchsten zehen Schalen / bey Straffe zehen Reichs-



Reichsthal: / welches Confect dann præcisè umb
s. Ohren auffgetragen werden sol.

Nach dieser Ordnung sol man sich
auch bey andern Gastmahlen / als Verlöbnuß
sen / Kindttauffen / Trauermahlen proportio-
naliter mit gebührender Mässigkeit zu reguli-
ren haben: so daß man so wol in den Gerich-
ten / als den Confecten die vorgeschriebene Maß
nicht überschreite / und dabey keine andere
silberne Geschirr / als gewöhnliche Becher /
Kannen / Gießbecken / Löffel und Salzfä-
ser gebrauchte / bey oberwenten Straffe von
zehn Thaler.

Wenn die Braut / zum längsten umb
halb eins zu Tische gehet / so soll sich alles fremb-
des Gesinde aus dem Hochzeit-Hause weg be-
geben. Zu welchem Ende dann von der Ober-
keit eine gewisse Person auff weitere Ansuchung
zugeordnet werden sol / die darauff Achtung ha-
ben wird / solches alles Berckstellig zuma-
chen.

Und

Und weil gut befunden / daß umb
 5. Uhr das confect sol auffgetragen/ die Mahl-
 zeit auch umb 6. geendiget / und bald darauff
 die Braut zum Tanz geführet werden / so
 wird das Gesinde nicht ehe wiederumb ein zu
 lassen seyn / biß die Gäste von den Tischen auf-
 gestanden. Da sich aber einige eindringen wür-
 den/ die ihre Herrschafft alda nicht hätten/ sol-
 che sollen zu billiger Straffe gezogen werden.
 Damit auch die jenigen / welche zum auffwar-
 ten bey den Tischen verordnet / vor andern zu
 erkennen seyn / so sollen sie kundbahre Zeichen
 von Kränken oder Bändel an sich tragen / das
 durch sie von den andern zu entscheiden / und
 ohngehindert desto füglichher ihr Ambt verrich-
 ten mögen.

Was die Musicanten und Spiel-
 leute betrifft/ so sol einem ieden Bräutigam frey
 stehen / was für Instrumenta, und wie viel Pers-
 onen er von denenselben auff seine Hochzeit
 haben wil : und sol der jenige Hoffpfeiffer / so
 den Kalender hält / vor sich zum Gottespfeif-
 nig nicht mehr als einen Kthlr. vor die andere
 Mu-

Musicanten aber / so der Bräutigam auch auff derselben Hochzeit begehret / zum höchsten einen Orts Thaler zu empfangen befugt seyn.

Betreffend aber den Lohn oder Sold vor die angewandte Mühe des Spielens bey der Hochzeit / so wird einem jeden musicanten nicht mehr den 1. 2. oder zum höchsten 3. Rthlr. zu nehmen verstattet: wer sich aber damit nicht vergnügen lassen / sondern ein mehrers nehmen wird / der sol doppelt so viel / als ihm gebühret / zur Straffe verfallen seyn.

Auch wird die Zunft der Violisten sich so wol wegen des Gottesspieles als des Lohns nach Condition und Gelegenheit der Leute / welcher Hochzeit sie bedienen / der Billigkeit nach zu bequemen haben.

Es sollen aber / welche zu Verwahrung der Instrumenten gewisser Jungen benöthigt seyn / dieselbe auch hinfüro einziehen / und wird zum höchsten 2. musicanten nur einen mitzubringen zugelassen / welcher jedoch nichts von Essen

Essensspeise noch Getranck aus dem Hochzeitshause abzufodern oder wegzutragen / sich unterstehen sol / bey Verlust des verdienten Lohns / in derselben Hochzeit / und Straffe des Jungens mit dem Gefängnis.

Dergleichen Mißbrauch und Unterschleiff sol auch allen andern bey der Hochzeit Bedienten / als Kränklern / Köchen / Pasteten Beckern / Schencken / Umbittern / Schüsselwäscherchen / und wie sie Rahmen haben mögen / derer Dienst und hülfte man benötigt ist / verboten sein / daß sie sich es begeren von Essen und Tranck mit sich zunemen / worunter auch verstanden wird / das Bade und Krank Geld / und dergleichen andere eingeriffene mißbrauche / welche hiemit gang und gar abgethan seyn sollen.

Schließlich sol zwischen II. und 12. Uhren des Nachts die Hochzeit im Hochzeitshause beschloffen / und den Spielteuten bey Straffe des Gefängnis verboten seyn / daselbst länger mit ihren Instrumenten gehöret zu werden /

den/ auff das hiemit ein jeder zum Abschied An-
laß bekomme.

Mit den Hochzeiten der Dienstboten/
welche von ihrer Herrschafft außgerichtet wer-
den/ soll hinfüro diese Weise und Maß allewe-
ge in acht zunehmen seyn/ wie folget:

Es sollen zu solchen Hochzeiten nicht
mehr als dreyszig Personen in allem eingeladen
werden: auch sollen nicht mehr von Essen speisen
denn viererley Gerichte auffgesetzt werden/wer
dawieder handeln wird/ der sol vor ein jedes
über die Zahl auffgetragenes Gerichte 10. Rthl:
an die Armen verfallen seyn.

Unter diesen Gerichten aber werden
die kostbaren Fische als Lachs-Foren und
Schmerlen ganz verboten / bey der Poen
5. Rthlr: die dergleichen aufftragen lassen.

An stat der Confecten sollen allein
zugelassen seyn allerley Garten-Früchte / und
Gewächse/ wie auch andere gemeine und wol-
feile Kuchen bey obiger Poen.

Zmo



Ingleichen sol auch beneben dem
 Bter so iemand etwas mehrers thun wolle/ nur
 einerley Wein den Gästen vorgesehet werden/
 und auch nicht mehr den 3. Personen von den
 Musicanten Aufzuzwarten zugelassen seyn. Bey-
 derley beyder Straffe von 10. Reichsthal.

Schließlich / weil auch bißhero mit
 den Carminibus ein grosser Mißbrauch einges-
 chlichen / welche zu grossen unnötigen Unko-
 sten Ursach gegeben / als wird hiemit geordnet/
 daß bey einer Hochzeit außs höchste nicht mehr/
 als was auff drey Bogen gedruckt werden kan/
 passiret werden sol / und wird hiemit dem
 Drucker des Gymnasi / als deme es alleine
 vergönnet / auferleget / kein Carmin zu drucken/
 ohne Consens dessen / dem es angehet / bey der
 poen 10. Reichsthl: an die Haus-Armen zu ver-
 fallen. Signatum auff unserm Rathhaus den
 10. Julii Anno 1657.

Folget des Rathes Ordnung / welche bey den Bes-
 gräbnissen soll in acht genommen werden.

